

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1654

vom 12. Juni 1979

Gemeinde Liestal, Waldbaulinienplan "Gräubern"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 21. März 1979 den Waldbaulinienplan "Gräubern" (Parzelle Nr. 2897) gutgeheissen. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum nicht ergriffen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 17. April bis 16. Mai 1979 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 14 vom 5. April 1979 und im Amtlichen Mitteilungsblatt vom April 1979 bekanntgegeben. Es gingen keine Einsprachen ein. Mit Schreiben vom 30. Mai 1979 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Liestal am 21. März 1979 beschlossene Waldbaulinienplan "Gräubern" (Parzelle Nr. 2897) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/WBL/21/O versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal (2)

Bauverwaltung, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro, Frenkendörferstr. 23, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

